

Reglement über die Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause

Reglement Gemeinde Allschwil	Erläuterung	Änderungen KKS	Bemerkungen
Der Einwohnerrat Allschwil, gestützt auf § 115 i.V.m. § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinde (SGS 180) vom 28. Mai 1970, beschliesst:		i.O.	
I. Allgemeine Bestimmungen		i.O.	
§1 Zweck 1 Dauernd pflege- und betreuungsbedürftige Personen, die durch Angehörige oder Dritte zu Hause gepflegt und betreut werden, werden mit einem finanziellen Beitrag unterstützt. 2 Mit den finanziellen Beiträgen wird das Engagement der betreuenden Personen anerkannt und gefördert.		1 Dauernd pflege- und betreuungsbedürftige Personen, die durch Angehörige und/oder Dritte, die dauernd pflege- und betreuungsbedürftige Personen betreuen und pflegen zu Hause gepflegt und betreut werden, werden mit einem finanziellen Beitrag unterstützt. 2 Mit den finanziellen Beiträgen wird das Engagement der betreuenden Personen anerkannt und gefördert.	Ergänzung: «Angehörige und/oder Dritte die» Dauernd pflege- und betreuungsbedürftige Personen, «betreuen und pflegen» Löschung von: «die durch Angehörige oder Dritte zu Hause gepflegt und betreut»
§2 Grundsätze 1 Dauernd pflege- und betreuungsbedürftige Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde, die durch Angehörige oder Dritte zu Hause gepflegt und betreut werden, haben gemäss den nachfolgenden Bestimmungen dieses Reglements Anspruch auf einen finanziellen Beitrag.	Wie beim bisherigen Reglement von 1991 besteht keine Eingrenzung des Alters. Eine Einschränkung entsteht über § 3, Subsidiarität, da jüngere Personen in der Regel IV-Beiträge beziehen.	i.O.	

Reglement über die Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause

2 Nicht als Angehörige oder berechtigte Dritte gelten Pflegekräfte, welche die Pflege oder Betreuung berufsmässig und gegen Entgelt erbringen. 3 Kein Anspruch besteht, wenn die Pflege und Betreuung zu Hause im Sinne von §3 aufgrund eines Vertrags oder vertragsähnlichen Verhältnisses entlohnt wird.			
§ 3 Subsidiarität 1 Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause werden um allfällige Versicherungsleistungen, seien dies Leistungen einer Sozialversicherung oder einer Privatversicherung, welche direkt für die Pflege oder Betreuung ausgerichtet werden, gekürzt. Die Ausrichtung der Hilflosenentschädigung bleibt vorbehalten. 2 Übersteigen die Versicherungsleistungen die Beiträge an die Pflege oder Betreuung zu Hause, so entfällt der Anspruch. 3 Keine Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause werden ausgerichtet, wenn der gemäss § 4 zu erbringende Aufwand durch Restkostenfinanzierung im ambulanten Bereich bereits mitfinanziert wird.	Ausnahmen sind im neuen § 2 geregelt. Der neue Abschnitt § 3 regelt alle Subsidiaritäten. So kann eine Gleichbehandlung aller Betreuungssituationen gewährleistet werden.	i.O.	
II. Voraussetzungen			
§ 4 Voraussetzungen für Beiträge		i.O.	

Reglement über die Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause

1 Beiträge an die Pflege und Betreuung durch Angehörige oder Dritte werden ausgerichtet, wenn die pflege- und betreuungsbedürftige Person Leistungen im Umfang von täglich mindestens 90 Minuten benötigt und diese mindestens zwei der nachstehenden Lebensaktivitäten umfassen: a. An- und Auskleiden; b. Aufsitzen, Aufstehen, Zubettgehen; c. Nahrungsaufnahme; d. Körperpflege; e. Toilettenbenützung; f. Fortbewegen im Haus; g. Aktivitäten zum Erhalt der Mobilität; h. Pflege sozialer Kontakte. 2 Bedarf eine pflege- und betreuungsbedürftige Person regelmässig der Anleitung oder Überwachung, so können Beiträge auch dann ausgerichtet werden, wenn die Hilfeleistungen gemäss Absatz 1 einen Aufwand von weniger als 90 Minuten, aber mindestens 60 Minuten pro Tag verursachen. 3 Der Pflege- und Betreuungsbedarf muss durch einen Arzt oder eine von der Gemeinde bezeichnete Fachstelle bestätigt werden und durch die antragstellende Person auf Verlangen jederzeit belegt werden können.	Die in Allschwil bisher vorgegebene Dauer von 90 Minuten hat sich in der Praxis bewährt. Ebenso die Bestätigung durch eine Ärztin/einen Arzt.	2 Bedarf eine pflege- und betreuungsbedürftige Person regelmässig der Anleitung oder Überwachung, so können Beiträge auch dann ausgerichtet werden, wenn die Hilfeleistungen gemäss Absatz 1 einen Aufwand von weniger als 90 Minuten, aber mindestens 60 Minuten pro Tag verursachen.	Die aktuelle Regelung lässt offen, wer über eine Prüfungsdauer von 60 oder 90 Minuten entscheidet. Wegen dieser Unklarheit hat sich die KKS mehrheitlich auf eine einheitliche Dauer von 90 Minuten geeinigt. Abstimmung: 4 Personen für 90 Minuten / 2 Personen für 60 Minuten.
§ 5 Höhe der Beiträge Die Höhe der Beiträge wird in der Verordnung vom Gemeinderat festgelegt.	So können die Beiträge vom Gemeinderat angepasst werden ohne dass das	Die Höhe der Beiträge wird in der Verordnung vom Gemeinderat festgelegt ausschliesslich bei einer kantonalen	Viele Gemeinden bezahlen entweder gar keine Beiträge oder Beiträge erst ab CHF

Reglement über die Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause

	Reglement geändert werden muss.	Vorgabe angepasst. Unabhängig davon erfolgt alle vier Jahre eine regelmässige Überprüfung.	20.00. Somit liegt Allschwil mit CHF 33.00 bereits im höheren Bereich. Abstimmung KKS zum Änderungsantrag: 4 Personen dafür, 2 Personen dagegen.
§ 6 Beginn und Ende der Anspruchsberechtigung 1 Der Anspruch entsteht frühestens mit dem Eingang des Antrags auf der Gemeindeverwaltung. 2 Der Anspruch endet, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.		i.O.	
§ 7 Meldepflicht 1 Verändern sich die Verhältnisse der pflege- und betreuungsbedürftigen Person wesentlich, insbesondere durch Besserung des Gesundheitszustandes oder Eintritt in eine stationäre Einrichtung, so muss dies der Gemeindeverwaltung umgehend gemeldet werden. 2 Der Anspruch auf Beiträge wird ab Eintritt der Veränderung der Anspruchsvoraussetzungen angepasst.		i.O.	
III. Verfahren			

Reglement über die Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause

§ 8 Antrag 1 Der Antrag auf Beiträge ist mittels des zur Verfügung gestellten Formulars der Gemeindeverwaltung einzureichen. 2 Antragsberechtigt ist die pflege- und betreuungsbedürftige Person, die pflegende Angehörige oder Drittperson sowie eine vertretungsberechtigte Person gemäss Art. 378 Abs. 1 ZGB. 3 Der Antrag muss die für Pflege und Betreuung verantwortliche Personen bezeichnen und die Beurteilung einer Ärztin/eines Arztes oder einer von der Gemeinde bezeichneten Fachstelle enthalten.	Diese Lösung hat sich in der Praxis bewährt.	i.O.	
§ 9 Prüfung und Entscheid 1 Die Anträge werden im Bereich Soziale Dienste – Gesundheit als beauftragter Dienststelle beurteilt. 2 Der Gemeinderat kann eine Fachinstitution (z.B. Fachstelle Alter und Gesundheit ABS) oder eine Fachperson mit der Prüfung der Voraussetzungen gemäss § 4 beauftragen. 3 Der Entscheid wird der antragstellenden Person mit Verfügung mitgeteilt.		2 Der Gemeinderat kann eine Fachinstitution (z.B. Fachstelle Alter und Gesundheit ABS) oder eine Fachperson Fachstelle mit der Prüfung der Voraussetzungen gemäss § 4 beauftragen.	Einheitlicher Wortlaut Fachinstitution (z.B. Fachstelle Alter und Gesundheit ABS) oder eine Fachperson
§ 10 Abrechnung			

Reglement über die Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause

1 Eine Abrechnung mit Angabe der geleisteten Einsätze sind der Gemeindeverwaltung einzureichen. 2 Die Abrechnung ist von der antragstellenden Person zu unterzeichnen.		1 Eine Abrechnung mit Angabe der geleisteten Einsätze mit Datum und Stundenanzahl sind der Gemeindeverwaltung einzureichen.	Es braucht klare zeitliche Vorgaben: Es muss genau definiert sein, bis wann welche Belege eingereicht werden müssen und wann die Zahlungen erfolgen. Auch die Verjährungsfristen müssen festgelegt werden.
§ 11 Auszahlung Die Beiträge werden an die für Pflege und Betreuung verantwortliche Person entrichtet.	Die Praxis, die Beiträge direkt der betreuenden Person auszuzahlen, hat sich bewährt. So kann auch vermieden werden, dass die Beiträge nicht an die betreuende Person überwiesen werden.	i.O.	
§ 12 Missbrauch 1 Zu Unrecht bezogene Pflegebeiträge sind zurückzuerstatten. 2 Die Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.	Zusätzlicher Absatz analog anderer Leistungen der Gemeinde.	i.O.	
IV. Schlussbestimmungen		i.O.	
§ 13 Verordnung Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.		i.O.	

Reglement über die Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause

§ 14 Rechtsmittel 1 Gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Reglement erlassen werden, kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. 2 Gegen den Entscheid des Gemeinderats kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.		i.O.	
§ 15 Inkraftsetzung und Aufhebung bisherigen Rechts 1 Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft vom Gemeinderat in Kraft gesetzt. 2 Das Reglement über Beiträge an die Pflege zu Hause der Gemeinde Allschwil vom 13. März 1991 wird mit Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.		i.O.	